TB 25.07. 2024



Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 6/23 16.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **25.07.2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Rotenburg (Wümme), Saal 6, versteigert werden:

das im Grundbuch von Bothel Blatt 1653 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bothel	5	9/1	Landwirtschaftliche Fläche,	23896
				Auf dem Glumm	
	Bothel	5	9/2	Landwirtschaftliche Fläche,	18118
				Auf dem Glumm	
	Bothel	5	381/9	Landwirtschaftliche Fläche,	300
				Auf dem Glumm	

sowie

der im Grundbuch von Bothel Blatt 1653, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage		Größe m²	
2 zu 1	Bothel	5	386/9	Verkehrsfläche,	Auf	dem	3986
				Glumm			

sowie

das im Grundbuch von Bothel Blatt 836 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage		Größe m²
4	Bothel	3	535/2	Landwirtschaftliche	Fläche,	26014
				Am neuen Bache		

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de